

99012017109000

Vorhaben- und Erschließungsplan Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99012017109000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012017109000
Leistungsbezeichnung I	Vorhaben- und Erschließungsplan Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Jedermann hat das Recht, in den Vorhaben- und Erschließungsplan einzusehen.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	vorhabenbezogener Bebauungsplan, Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (individuell, 012)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M ecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_10.html
Teaser	In den Vorhaben- und Erschließungsplan kann jedermann Einsicht nehmen.
Volltext	Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). In dem Plan sind die Details des Vorhabens und der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen festgelegt, zu dessen Realisierung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. In die relevanten Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan, Begründung des Bebauungsplans und zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) kann jedermann Einsicht nehmen.
Erforderliche Unterlagen	Angabe der Nummer oder der Bezeichnung des betreffenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
Voraussetzungen	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss in der Fassung, die er endgültig erhalten hat, bekanntgemacht worden sein.
Kosten	Die Einsichtnahme ist kostenfrei (es können jedoch Kosten erhoben werden, falls z.B. Ablichtungen von

Modul	Sachverhalt
	den Unterlagen gewünscht werden).
Verfahrensablauf	Nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann sich der Bürger an die Stelle wenden, die in der Bekanntmachung genannt ist, um in den Plan sowie die sonstigen bereitzuhaltenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
Bearbeitungsdauer	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die sonstigen bereitzuhaltenden Unterlagen müssen jederzeit griffbereit vorhanden sein bzw. innerhalb angemessener Zeit herbeigeschafft werden. Dabei kann die Einsichtnahme jedoch grundsätzlich auf die Dienststunden der Behörde oder - falls Abweichungen bestehen - auf die Besuchsstunden beschränkt werden.
Frist	Die Unterlagen müssen ständig, d.h. während seiner gesamten Geltungsdauer, aber auch noch nach seiner Aufhebung, bereitgehalten werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Ihn kann jedermann einsehen; dasselbe gilt für seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung.
Ansprechpunkt	Bauplanungsamt
Zuständige Stelle	Gemeinde
Formulare	Formloser Antrag des Bürgers
Ursprungsportal	